

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

65. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 20. Oktober 2011

Nummer 24

INHALT

Tag		Seite
13. 10. 2011	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten	348
	81610	
13. 10. 2011	Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2011 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2011)	349
	64000, 64000	
13. 10. 2011	Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts	353
	20300, 20300 15, 20310 01, 20300, 20330 01, 21090 01, 21011 10, 28400 01, 28200, 28200 04, 28200 10, 28100, 23100 05, 79200 02, 79300 01, 79100, 78120 01, 78510 01, 79100 09, 22410 01, 20320, 61330 11, 61330 08, 21130 04, 21061, 21072 02, 82300, 35501 01, 20300, 20300	

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten

Vom 13. Oktober 2011

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111), geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 31), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Verkaufsstellen, die nach ihrem Sortiment auf den Verkauf von Blumen und Pflanzen ausgerichtet sind, sofern sie sich auf den Verkauf von Blumen und Pflanzen in kleinen Mengen beschränken,

a) für die Dauer von täglich drei Stunden, die außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen sollten,

b) in anerkannten Ausflugsorten (Satz 2) und in Kur-, Erholungs- und Wallfahrtsorten (Nummer 2) für die Dauer von täglich acht Stunden in der Zeit vom 15. Dezember bis 31. Oktober, mit Ausnahme des Karfreitags und des ersten Weihnachtsfeiertags.“

2. In Absatz 2 wird die Verweisung „Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, 3 oder 4“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 13. Oktober 2011

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David M c A l l i s t e r

G e s e t z
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2011
(Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2011)

Vom 13. Oktober 2011

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Haushaltsgesetzes 2011

Das Haushaltsgesetz 2011 vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 633), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 155), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „25 411 998 000“ durch die Zahl „25 618 998 000“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl „1 137 504 000“ durch die Zahl „1 415 504 000“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - b) Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.

3. Die Anlage 1 (Gesamtplan) erhält die als **Anlage** beigegefügte Fassung.
4. Die Einzelpläne werden nach Maßgabe der Nachträge zu den Einzelplänen geändert.

Artikel 2

Auflösung des „Sondervermögens NORD/LB“

- (1) Das „Sondervermögen NORD/LB“ wird aufgelöst.
- (2) Das Gesetz über das „Sondervermögen NORD/LB“ vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 155) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 13. Oktober 2011

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David M c A l l i s t e r

**Gesamt-
A. Haushalts-**

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen					4 Personal- ausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel Tsd. EUR	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schulden- dienst und dergleichen Tsd. EUR	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen Tsd. EUR	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungs- einnahmen Tsd. EUR	Gesamt- einnahmen Tsd. EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	—	40	—	—	40	36 006
02	Staatskanzlei	—	832	954	—	1 786	21 059
03	Ministerium für Inneres und Sport	—	68 480	22 336	1 043	91 859	1 082 903
04	Finanzministerium	—	69 430	147 776	3	217 209	573 095
05	Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration	—	20 301	568 391	126 049	714 741	102 906
06	Ministerium für Wissenschaft und Kultur	—	36 510	234 567	132 070	403 147	62 332
07	Kultusministerium	—	7 325	3 585	35 298	46 208	3 915 902
08	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	—	610 992	837 178	268 465	1 716 635	185 591
09	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	5 350	28 091	134 924	39 353	207 718	96 538
11	Justizministerium	—	353 491	2 229	—	355 720	655 266
12	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—	151
13	Allgemeine Finanzverwaltung	17 136 000	695 819	1 389 701	2 382 432	21 603 952	2 939 663
14	Landesrechnungshof	—	6	—	35	41	13 870
15	Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	91 000	52 595	34 489	79 956	258 040	61 535
20	Hochbauten	—	202	—	1 700	1 902	—
	neuer Ansatz 2011	17 232 350	1 944 114	3 376 130	3 066 404	25 618 998	9 746 817
	alter Ansatz 2011	16 666 350	2 252 114	3 376 130	3 117 404	25 411 998	9 746 817
	mehr (+)/weniger (—)	+ 566 000	—308 000	—	—51 000	+ 207 000	—

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 3)

Anlage 1
(zu § 1 Satz 1)**plan
übersicht**

Ausgaben						2011 Überschuss (+) Zuschuss (–) (Sp. 7 – Sp. 14)	Verpflich- tungs- ermächti- gungen
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schulden- dienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Bau- maßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förder- maßnahmen	9 Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben		
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
9	10	11	12	13	14	15	16
3 256	8 664	—	565	—	48 491	—48 451	—
5 768	2 453	—	205	2 903	32 388	—30 602	40
208 762	211 198	178	102 504	39 806	1 645 351	—1 553 492	45 308
193 705	1 858	—	11 944	27 229	807 831	—590 622	—
42 286	2 935 938	—	319 335	—22 794	3 377 671	—2 662 930	166 793
17 649	2 374 592	—	228 170	—6 878	2 675 865	—2 272 718	437 071
32 499	760 569	—	37 966	—6 548	4 740 388	—4 694 180	18 000
366 544	454 610	99 370	540 743	—6 929	1 639 929	+76 706	102 574
30 067	141 273	2 555	66 804	125 652	462 889	—255 171	84 436
340 068	16 294	1 000	10 271	42 110	1 065 009	—709 289	93 370
65	—	—	—	—	216	—216	—
1 974 949	3 202 731	—	637 466	—138 306	8 616 503	+12 987 449	368 000
1 933	—	—	—	219	16 022	—15 981	—
48 602	130 706	29 012	58 973	59 042	387 870	—129 830	96 912
33 712	78	68 785	—	—	102 575	—100 673	3 000
3 299 865	10 240 964	200 900	2 014 946	115 506	25 618 998	—	1 415 504
3 530 015	10 125 814	200 900	1 692 946	115 506	25 411 998	—	1 137 504
—230 150	+ 115 150	—	+ 322 000	—	+ 207 000	—	+ 278 000

B. Finanzierungsübersicht**2011**

in Mio. EUR

1. Ermittlung des Finanzierungssaldos**1. Ausgaben**

Ausgaben nach § 1 HG 2011	25 619,0	
(ohne Schuldentilgung an den Kreditmarkt für Allgemeine Deckungskredite)		
davon ab: Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite an den Kreditmarkt (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.2)	0,2	
Zuführungen an Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.2)	7,7	
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen (siehe Abschnitt II Nr. 2.2)	—, —	25 611,1

2. Einnahmen

Einnahmen nach § 1 HG 2011	25 619,0	
davon ab: Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
a) Allgemeine Deckungsmittel (siehe Abschnitt II Nr. 1.1.3)	1 950,0	
b) andere (zweckgebundene) Kredite (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.1)	—, —	
Entnahmen aus Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.1)	261,1	
Einnahmen aus Überschüssen	—, —	23 407,9

3. Finanzierungssaldo		— 2 203,2
------------------------------------	--	------------------

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos**1. Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt****1.1 Allgemeine Deckungsmittel**

1.1.1 Einnahmen aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 325 61)	7 933,7	
1.1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62)	5 983,7	
1.1.3 Saldo (Nettokreditermächtigung nach § 3 Abs. 1 HG 2011)	— 1 950,0	

1.2 Andere (zweckgebundene) Kredite

1.2.1 Einnahmen aus zweckgebundenen Krediten der Obergruppe 32	—, —	
1.2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite am Kreditmarkt (Obergruppe 59 — einschließlich Ausgleichsforderungen)	0,2	0,2
Saldo (Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt)		— 1 949,8

2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren

2.1 Einnahmen aus Überschüssen	—, —	
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	—, —	—, —

3. Rücklagenbewegung

3.1 Entnahmen aus Rücklagen	261,1	
3.2 Zuführungen an Rücklagen	7,7	— 253,4

4. Finanzierungssaldo (Summe Nummern 1 bis 3)		— 2 203,2
--	--	------------------

C. Kreditfinanzierungsplan**2011**

in Mio. EUR

I. Einnahmen aus Krediten (brutto)

1. aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 325 61)	7 933,7	
2. aus anderen Krediten der Obergruppen 31 und 32	0,1	
Summe I		7 933,8

II. Tilgungsausgaben für Kredite

1. für Kreditmarktmittel (Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62)	5 983,7	
2. für andere Kredite (Obergruppen 58 und 59)	0,3	
Summe II		5 984,0

III. Einnahmen aus Krediten (netto)

1. aus Kreditmarktmitteln (Abschnitt I Nr. 1 ./ Abschnitt II Nr. 1)	1 950,0	
2. aus anderen Krediten (Abschnitt I Nr. 2 ./ Abschnitt II Nr. 2)	— 0,2	
Summe III (Summe I ./ Summe II)		1 949,8

Gesetz
zur Anpassung von Landesgesetzen an das
Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur
Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und
Modernisierung des niedersächsischen
Kommunalverfassungsrechts

Vom 13. Oktober 2011

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über
die kommunale Zusammenarbeit

Das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreise (kommunale Körperschaften)“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 72 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO)“ durch die Verweisung „§ 98 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden im einleitenden Satzteil die Worte „kommunale Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ und in den Nummern 1 und 2 jeweils die Worte „kommunale Körperschaft“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „kommunale Körperschaft“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „kommunalen Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 113 c Abs. 1 Satz 3 NGO“ durch die Verweisung „§ 143 Abs. 1 Satz 3 NKomVG“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „kommunale Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Kommunale Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über eine Umwandlung

 - a) bestehende Eigenbetriebe,
 - b) Unternehmen und Einrichtungen, die nach § 136 Abs. 1 und 2 oder 4 NKomVG als Eigenbetriebe geführt werden können,
 - c) Einrichtungen, die nach § 139 NKomVG wirtschaftlich selbständig geführt werden oder geführt werden dürfen,
 - d) Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform, an denen alle Anteile die Kommunen halten, die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt werden wollen,

in eine gemeinsame kommunale Anstalt einbringen.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 125 Abs. 4, § 141 Abs. 1 Sätze 2 bis 6 und Abs. 2 und 3, die §§ 142 bis 144, § 145 Abs. 1 bis 5, 7 und 8, die §§ 146 und 147 Abs. 1, die §§ 150, 151 und 152 Abs. 3 NKomVG sowie eine aufgrund des § 147 Abs. 2 NKomVG erlassene Verordnung gelten entsprechend, soweit sich aus den Absätzen 3 und 4 sowie § 4 nichts Abweichendes ergibt.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Körperschaften die Unternehmenssatzung“ durch die Worte „Kommunen die Satzung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Unternehmenssatzung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird der Klammerzusatz „(§ 113 d Abs. 1 NGO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 144 Abs. 1 NKomVG)“ ersetzt.
 - bbb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die für die Jahresabschlussprüfung zuständige Stelle und“.
 - ccc) In Nummer 4 werden die Worte „der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung die kommunale Körperschaft“ durch die Worte „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Kommune“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Dem Verwaltungsrat der gemeinsamen kommunalen Anstalt müssen die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten ihrer Träger angehören. ²§ 138 Abs. 2 Satz 2 NKomVG gilt entsprechend. ³Hat ein Träger nach der Vereinbarung nach Absatz 1 weitere Personen in den Verwaltungsrat zu entsenden, so müssen diese Personen seiner Vertretung angehören.“
 - e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Aufgaben nach § 9 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 NKomVG werden von der Gleichstellungsbeauftragten einer beteiligten Kommune wahrgenommen. ²§ 9 Abs. 2 Sätze 4 und 5 und Abs. 3 bis 7 NKomVG ist entsprechend anzuwenden. ³Das Nähere bestimmt die Vereinbarung nach Absatz 1.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Unternehmenssatzung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Erlässt die gemeinsame kommunale Anstalt eine Satzung, so hat sie diese für das Gebiet jedes Trägers der Anstalt nach den Rechtsvorschriften zu verkünden, die für die Verkündung von Satzungen der Träger gelten.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Kommunale Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ und jeweils die Worte „beteiligten Körperschaften“ durch die Worte „beteiligten Kommunen“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „kommunalen Körperschaft“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „kommunalen Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „kommunalen Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „kommunale Körperschaft“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „kommunale Körperschaft“ durch das Wort „Kommune“ und die Worte „kommunalen Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „kommunalen Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
 - e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die die Aufgabe übernehmende Kommune, kommunale Anstalt oder gemeinsame kommunale Anstalt hat die Satzungen und Verordnungen, die sie zur Erfüllung dieser Aufgabe erlässt, nach den Rechtsvorschriften zu verkünden, die für die Verkündung von Rechtsvorschriften der Kommunen gelten, die die Aufgaben übertragen haben.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Kommunale Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „kommunale Körperschaft“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Worte „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden jeweils die Worte „kommunalen Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Nr. 3 werden die Worte „kommunale Körperschaft“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „kommunalen Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
 - f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 108 Abs. 1 Satz 2 NGO“ durch die Verweisung „§ 136 Abs. 1 Satz 2 NKomVG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 108 Abs. 3 NGO“ durch die Verweisung „§ 136 Abs. 3 NKomVG“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Aufgaben nach § 9 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 NKomVG werden von der Gleichstellungsbeauftragten einer beteiligten Kommune wahrgenommen. ²§ 9 Abs. 2 Sätze 4 und 5 und Abs. 3 bis 7 NKomVG ist entsprechend anzuwenden. ³Das Nähere bestimmt die Verbandsordnung.“
 - b) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Kommunen haben die erstmalige öffentliche Bekanntmachung der Verbandsordnung nach den für die Verkündung ihrer Satzungen geltenden Rechtsvorschriften vorzunehmen.“
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „Das Hauptorgan“ durch die Worte „Die Vertretung“ und die Worte „eine andere Bedienstete oder einen anderen Be-

diensteten“ durch die Worte „eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „das Hauptorgan“ durch die Worte „die Vertretung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „dem jeweiligen Hauptorgan“ durch die Worte „der jeweiligen Vertretung“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Diese müssen für die Vertretung der Kommune wählbar sein.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 33 Abs. 2 NGO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 47 Abs. 2 NKomVG)“ ersetzt.

bb) Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 71 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NKomVG bleibt unberührt.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „kommunale Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ und die Verweisung „§ 111 Abs. 1 Satz 2 NGO“ durch die Verweisung „§ 138 Abs. 1 Satz 2 NKomVG“ ersetzt.

10. § 13 Satz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „kommunalen Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden der Klammerzusatz „(§ 33 Abs. 2 NGO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 47 Abs. 2 NKomVG)“ und die Worte „kommunalen Körperschaft“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 7 Abs. 1 Sätze 2 bis 4)“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden das Wort „Gemeinden“ durch das Wort „Kommunen“ und das Wort „Gemeindewirtschaft“ durch das Wort „Kommunalwirtschaft“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 108 Abs. 4 NGO“ durch die Verweisung „§ 136 Abs. 4 NKomVG“ ersetzt.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „für die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften der Gemeinden geltenden Rechtsvorschriften öffentlich bekannt zu machen“ durch die Worte „Rechtsvorschriften zu verkünden, die für die Verkündung von Rechtsvorschriften der Kommunen gelten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „kommunalen Körperschaft“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Umwandlung eines Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft ist zulässig, wenn die Verbandsaufgaben nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes von den Kommunen in dieser Rechtsform erfüllt werden könnten.“

bb) In Satz 4 werden die Worte „kommunalen Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Worte „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Auf die Rechtsstellung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers finden die §§ 80 bis 84 NKomVG keine Anwendung. ²Das Gleiche gilt für § 109 NKomVG, wenn eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 15 Abs. 1 Satz 3 nicht erfolgt ist.“

15. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die §§ 170 und 172 bis 176 NKomVG gelten entsprechend.“

16. Die §§ 22 bis 25 werden gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“

Das Gesetz über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27. November 1991 (Nds. GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Räten und Kreistagen (Vertretungen)“ durch das Wort „Vertretungen“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Mitgliedes“ der Klammerzusatz „(§ 177 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes — NKomVG —)“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „Sätze 1 bis 3“ wird durch die Verweisung „Sätze 1 und 2“ ersetzt.

c) In Absatz 6 werden das Semikolon und die Worte „bei der erstmaligen Bildung der Verbandsversammlung trifft diese Feststellung der Oberstadtdirektor oder die Oberstadtdirektorin der Stadt Braunschweig“ gestrichen.

d) In Absatz 8 Satz 1 werden die Worte „Gemeinde- und Kreiswahlen“ durch die Worte „Wahlen zu den Vertretungen der Verbandsglieder“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die §§ 49, 51 bis 57 und 60 NKomVG gelten entsprechend.“

b) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NGO“ durch die Verweisung „§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Oberbürgermeisterinnen, Oberbürgermeister, Landrätinnen und Landräte“ durch die Worte „Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten“ ersetzt.

4. § 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Im Übrigen gilt § 109 NKomVG entsprechend.“

5. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 130), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 a Abs. 1 wird die Verweisung „§ 149 Abs. 6 Satz 4“ durch die Verweisung „§ 96 Abs. 6 Satz 3“ ersetzt.

2. In § 9 Abs. 8 wird die Verweisung „§ 72 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Verweisung „§ 98 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)“ ersetzt.

3. In § 12 Abs. 1 Satz 5 wird die Verweisung „§ 72 Abs. 5 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Verweisung „§ 98 Abs. 5 NKomVG“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Lüchow-Dannenberg-Gesetzes

Das Lüchow-Dannenberg-Gesetz vom 23. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 215) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Hat der Rat einer Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) oder der Samtgemeinde Elbtalaue nach § 106 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegenden Aufgaben zu beschränken, so kann die Wahrnehmung der übrigen Aufgaben im Sinne des § 106 Abs. 1 Satz 2 NKomVG im Einvernehmen mit der jeweiligen Samtgemeinde außer dem Leitungspersonal auch jeder anderen Beamtin oder jedem anderen Beamten der Samtgemeinde mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste übertragen werden, die oder der mit der dem Erwerb der Befähigung zugrunde liegenden Qualifikation vertiefte Kenntnisse des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts erworben hat. ²Satz 1 ist auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend anzuwenden.“

c) In Absatz 4 wird die Verweisung „§ 76 Abs. 2 NGO“ durch die Verweisung „§ 111 Abs. 3 NKomVG“ ersetzt.

2. Die §§ 3, 4, 6 und 7 werden gestrichen.

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Kostenfreiheit

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die durch dieses Gesetz erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.“

4. § 9 wird gestrichen.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Verweisung „§ 9 Satz 1“ gestrichen und die Verweisung „Absätzen 2 bis 7“ durch die Verweisung „Absätzen 6 und 7“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 bis 5 werden gestrichen.

c) In Absatz 6 wird die Verweisung „§ 22 NGO“ durch die Verweisung „§ 30 NKomVG“ ersetzt.

6. § 11 wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2010 (Nds. GVBl. S. 510), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz gilt für die Wahl der Abgeordneten der Vertretungen, für die Wahl der Mitglieder der Stadtbezirksräte, der Ortsräte und der Einwohnerververtretungen sowie für die Direktwahlen.“
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ und die Worte „den Kommunalverfassungsgesetzen“ durch die Worte „dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordnete“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
 - d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Direktwahlen sind die Wahl und die Abwahl der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.“
 - e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Worte „zum Stadtbezirksrat oder zum Ortsrat“ durch die Worte „der Mitglieder des Stadtbezirksrates oder des Ortsrates“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird das Wort „zur“ durch die Worte „der Mitglieder der“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für die Wahl der Mitglieder der Stadtbezirksräte, der Ortsräte und der Einwohnerververtretungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Wahl der Mitglieder der Stadtbezirksräte, der Ortsräte und der Einwohnerververtretungen gilt Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 entsprechend.“
5. In der Überschrift des Zweiten Teils werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordnete“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 und der anschließenden Tabelle werden jeweils die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nrn. 2 bis 5 wird jeweils das Wort „Bedienstete“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.
8. In § 11 Abs. 3 wird das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
9. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
10. § 21 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
11. In § 24 Abs. 1 Satz 8 werden die Worte „zum Samtgemeinderat“ durch die Worte „der Abgeordneten des Samtgemeinderates“ ersetzt.
12. In § 40 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „Vertreterin oder Vertreter“ durch die Worte „Abgeordnete oder Abgeordneter“ ersetzt.
13. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Ist die Wahl der Abgeordneten der Vertretung insgesamt für ungültig erklärt worden, so bestimmt der Hauptausschuss den Tag der Wiederholungswahl.“
 - b) In Absatz 5 werden die Worte „der Kommunalverfassungsgesetze“ durch die Worte „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
14. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Den Tag der Neuwahl bestimmt der Hauptausschuss.“
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung“ durch die Worte „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 74 a Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO)“ durch die Verweisung „§ 101 Abs. 1 NKomVG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 74 a Abs. 1 NGO“ durch die Verweisung „§ 101 Abs. 1 NKomVG“ ersetzt.
15. In § 43 a Satz 1 werden die Worte „zum neuen Samtgemeinderat“ durch die Worte „der Ratsfrauen und Ratsherren des neuen Samtgemeinderates“ ersetzt.
16. Im Zweiten Teil werden in der Überschrift des Siebten Abschnitts die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.

17. § 44 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
 - In Absatz 1 werden die Worte „Vertreterin oder ein Vertreter“ durch die Worte „Abgeordnete oder ein Abgeordneter“ ersetzt.
18. § 45 a wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
 - Die Worte „der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) oder dem Gesetz über die Region Hannover“ werden durch die Worte „dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz“ ersetzt.
19. § 45 d wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 NKomVG durchzuführenden Wahlen.“
 - In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordnete“ ersetzt.
20. § 45 i wird wie folgt geändert:
- Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:
„Bei den nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 NKomVG durchzuführenden Wahlen“.
 - In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 45 b Abs. 4 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 45 b Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
21. Im Dritten Teil erhält die Überschrift des Dritten Abschnitts folgende Fassung:
- „Neue Direktwahl, Abwahl“.**
22. § 45 o Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Entscheidung der Bürgerinnen und Bürger über eine Abwahl muss innerhalb von vier Monaten nach der Beschlussfassung der Vertretung nach § 82 Abs. 2 NKomVG stattfinden.“
23. Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:
- „Wahl der Mitglieder des Stadtbezirksrates, des Ortsrates und der Einwohnervertretung“.**
24. § 45 p erhält folgende Fassung:
- „§ 45 p
Allgemeines
- Für die Wahlen der Mitglieder der Stadtbezirksräte, der Ortsräte und der Einwohnervertretungen gelten die Vorschriften des Zweiten Teils über die Gemeindewahl entsprechend, soweit sich nicht aus den §§ 45 q und 45 r dieses Gesetzes oder aus § 91 Abs. 2 und 4 NKomVG etwas anderes ergibt.“
25. § 45 q wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Wahl der Mitglieder des Stadtbezirksrates und des Ortsrates“.
 - In Absatz 1 werden die Worte „zum Stadtbezirksrat und zum Ortsrat“ durch die Worte „der Mitglieder des Stadtbezirksrates und des Ortsrates“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - Im einleitenden Satzteil werden die Worte „zum Stadtbezirksrat oder zum Ortsrat“ durch die Worte „der Mitglieder des Stadtbezirksrates oder des Ortsrates“ ersetzt.
 - In Nummer 1 werden die Worte „zum Stadtbezirksrat“ durch die Worte „für die Wahl der Mitglieder des Stadtbezirksrates“ ersetzt.

- In Nummer 2 werden die Worte „zum Ortsrat“ durch die Worte „für die Wahl der Mitglieder des Ortsrates“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „zum Stadtbezirksrat oder zum Ortsrat“ durch die Worte „der Mitglieder des Stadtbezirksrates oder des Ortsrates“ ersetzt.
26. In § 45 r wird in der Überschrift das Wort „zur“ durch die Worte „der Mitglieder der“ ersetzt.
27. § 49 a wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Worte „Vertreterinnen und Vertretern“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Vertreterin oder Vertreter“ durch die Worte „Abgeordnete oder Abgeordneter“ ersetzt.
28. § 50 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „zu den Stadtbezirksräten oder den Ortsräten“ durch die Worte „der Mitglieder der Stadtbezirksräte oder der Ortsräte“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird das Wort „zur“ durch die Worte „der Mitglieder der“ ersetzt.
 - In Absatz 6 Satz 4 werden die Worte „zu den“ durch die Worte „der Mitglieder der“ und die Worte „zur Einwohnervertretung“ durch die Worte „der Mitglieder der Einwohnervertretung“ ersetzt.
29. § 52 erhält folgende Fassung:
- „§ 52
Maßgebende Einwohnerzahl
- Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt für das Wahlgebiet diejenige Einwohnerzahl, die nach § 177 NKomVG für die Zahl der Abgeordneten maßgebend ist.“
30. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 11 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertretern“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
 - Nummer 13 erhält folgende Fassung:
„13. Wahl der Mitglieder des Stadtbezirksrates, des Ortsrates und der Einwohnervertretung.“

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

Das Niedersächsische Brandschutzgesetz vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 631), wird wie folgt geändert:

- In § 12 Abs. 1 werden die Worte „der Niedersächsischen Gemeindeordnung oder der Niedersächsischen Landkreisordnung“ durch die Worte „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
- § 33 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird nach dem Wort „des“ das Wort „Niedersächsischen“ eingefügt.
 - In Satz 2 werden die Worte „der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung“ durch die Worte „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird das Wort „Landeswaldgesetzes“ durch die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung“ ersetzt.
- Die §§ 38 bis 41 werden gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

In § 100 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 465), wird die Verweisung „§ 16 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Verweisung „§ 23 Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes

Das Niedersächsische Abfallgesetz in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2009 (Nds. GVBl. S. 436), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 113 a Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Verweisung „§ 141 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 113 a Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Verweisung „§ 141 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

2. § 41 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte im Übrigen und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes).“

Artikel 9

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Das Niedersächsische Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 631), wird wie folgt geändert:

1. In § 96 Abs. 8 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(§ 8 Nr. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes)“ ersetzt.
2. § 127 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Zuständigkeit der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes).“

Artikel 10

Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes

§ 30 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Deichgesetzes in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), erhält folgende Fassung:

„Die Aufgaben der unteren Deichbehörden nehmen die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte wahr. Die Zuständigkeit der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes).“

Artikel 11

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz vom 6. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt ge-

ändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zuständigkeit der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes — NKomVG —).“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Abs. 2 bis 5 NKomVG gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Abs. 2 bis 5 NKomVG gilt entsprechend.“

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“

In § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ vom 19. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 446), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), wird die Verweisung „§ 14 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Verweisung „§ 20 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung

In § 24 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung in der Fassung vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 223) wird der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes)“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

Das Niedersächsische Jagdgesetz vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 624), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 129 Abs. 1 und die §§ 130 bis 132 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Verweisung „§ 172 Abs. 1 und die §§ 173 bis 175 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 36 Abs. 1 Satz 2 werden der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ gestrichen und nach dem Wort „ausgeschlossen“ der Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes)“ eingefügt.

Artikel 15

Änderung des Niedersächsischen Fischereigesetzes

Das Niedersächsische Fischereigesetz vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes — NKomVG —)“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.

2. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.
 - In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.
3. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.
 - In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.
4. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.
 - In Satz 4 wird der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.
5. § 42 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.
 - In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.
6. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.
 - In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.
7. § 48 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.
 - In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.
8. § 49 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.
 - In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.
9. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.
 - In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung

In § 43 Abs. 7 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009

(Nds. GVBl. S. 112), werden die Verweisungen „nach § 11 Abs. 1 Satz 1“ und „nach § 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ gestrichen und nach dem Wort „ausgeschlossen“ der Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes)“ eingefügt.

Artikel 17

Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

§ 41 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2010 (Nds. GVBl. S. 513), wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes)“ ersetzt.
- In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „kommunalen Körperschaft“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz

Das Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 1. August 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 419), wird wie folgt geändert:

- In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Angestellten und Arbeitern“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ ersetzt.
 - § 9 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Er ist Vorgesetzter der Beschäftigten der Tierseuchenkasse.“
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Der Geschäftsführer ist nicht verpflichtet, sich zur Wiederwahl zu stellen.“
 - Es werden die folgenden Sätze 5 bis 10 angefügt:

„⁵Der Geschäftsführer kann auf Antrag vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen werden. ⁶Der Antrag ist von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates zu stellen. ⁷Über ihn wird in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfindet, namentlich abgestimmt. ⁸Eine Aussprache findet nicht statt. ⁹Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrates. ¹⁰Der Geschäftsführer scheidet mit Ablauf des Tages, an dem seine Abberufung beschlossen wird, aus seinem Amt aus.“
- § 10 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die §§ 174 und 175 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes gelten entsprechend.“

Artikel 19

Änderung des Reallastengesetzes

In § 1 Abs. 3 des Reallastengesetzes vom 17. Mai 1967 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1972 (Nds. GVBl. S. 387), wird die Verweisung „§ 87 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Verweisung „§ 134 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 206), wird wie folgt geändert:

1. § 106 Abs. 8 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„§ 176 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ist nicht anzuwenden“.
2. § 110 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Mitgliedern der Vertretungskörperschaft“ durch die Worte „Abgeordneten der Vertretung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „Mitglieder der Vertretungskörperschaft“ durch die Worte „Abgeordneten der Vertretung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Vertretungskörperschaft“ durch das Wort „Vertretung“ ersetzt.
3. § 194 wird gestrichen.

Artikel 21

Änderung des Niedersächsischen Sparkassengesetzes

Das Niedersächsische Sparkassengesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 609), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „kommunale Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „kommunale Körperschaft“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „kommunale Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „kommunalen Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „kommunalen Körperschaft“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes

In § 7 Abs. 2 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 59), wird die Verweisung „§ 137 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und § 79 Abs. 3 der Niedersächsischen Landkreisordnung“ durch die Verweisung „§ 177 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

§ 24 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2011 (Nds. GVBl. S. 292), erhält folgende Fassung:

„§ 24

Übergangsvorschriften

¹Die Erhöhung der Ansätze für den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2011 durch das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2011 ist abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes

für den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2011 zu berücksichtigen. ²Die sich aus der Erhöhung der Ansätze für den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2011 durch das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2011 ergebenden Veränderungen bei der Höhe der Schlüsselzuweisungen in 2011 bei Gemeinden und Samtgemeinden werden ausschließlich den Umlagegrundlagen nach § 15 Abs. 2 für das Jahr 2012 hinzugerechnet.“

Artikel 24

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

In § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597), werden die Worte „der Niedersächsischen Landkreisordnung oder der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Worte „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

In § 2 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178) wird der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes)“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

§ 63 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 475), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„die Zuständigkeit der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes).“
2. In Absatz 2 Satz 4 wird die Verweisung „§ 12 Abs. 1 Satz 2 und § 137 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Verweisung „§ 14 Abs. 4 Satz 1 und § 177 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 138), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Auf gemeinsame kommunale Anstalten im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 finden die Vorschriften des Zweiten Teils des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und die hierin in Bezug genommenen Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), mit Ausnahme von § 136 Abs. 1 und § 144 NKomVG, entsprechende Anwendung.“
2. § 2 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³§ 172 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gilt entsprechend.“

Artikel 28

Änderung des Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten in der Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten in der Gerichtsbarkeit vom 10. April 1973 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 181), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Gemeinden, Landkreise“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
2. In § 5 werden die Nummern 3 und 27 bis 29 gestrichen.

Artikel 29

Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts

Das Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) § 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Satzungen sind von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnen. ²Die Verkündung erfolgt nach Maßgabe näherer Bestimmung durch die Hauptsatzung in einem von der Kommune herausgegebenen amtlichen Verkündungsblatt, in einer oder mehreren örtlichen Tageszeitungen oder im Internet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. ³Verkündungen einer kreisangehörigen Gemeinde oder einer Samtgemeinde können auch in dem amtlichen Verkündungsblatt erfolgen, das der Landkreis, dem die Gemeinde oder die Samtgemeinde angehört, herausgibt.“
 - bb) In Absatz 4 werden die bisherigen Sätze 3 und 4 durch den folgenden neuen Satz 3 ersetzt:

„³In einer Anordnung sind Ort und Dauer der Auslegung genau festzulegen.“
 - b) § 59 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Wird die Vertretung nach dem Beginn der neuen Wahlperiode zu ihrer ersten Sitzung einberufen, so wird die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte bei dieser Einberufung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung durch die bisherige Vorsitzende oder den bisherigen Vorsitzenden der Vertretung vertreten. ²Absatz 3 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.“
2. Dem Artikel 5 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Wird die Vertretung nach dem 31. Oktober 2011 zu ihrer ersten Sitzung der am 1. November 2011 beginnenden Wahlperiode einberufen, so wird die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte bei dieser Einberufung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung durch die älteste oder den ältesten der bisherigen ehrenamtlichen Vertreterinnen oder Vertreter vertreten. ²Artikel 1 § 59 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.“
3. In Artikel 6 Abs. 4 wird nach der Angabe „Artikel 5“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

Artikel 30

Neubekanntmachung

Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit in der ab 1. November 2011 geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 31

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2011 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 29 Nr. 3 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 13. Oktober 2011

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David McAllister

Lieferbar ab April 2011

Einbanddecke inklusive CD



**Elf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2010:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010
inklusive CD

nur € 31,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2010
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG